

III ZR 177/62

Verkündet
am 19. März 1964
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Werkzeugmachers Theo B. [REDACTED], F. [REDACTED] a.B.,
M. [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die B. [REDACTED] D. [REDACTED],
handelnd in Prozeßstandschaft für die Französische Republik
und vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, dieser
vertreten durch das Regierungspräsidium S. [REDACTED]-H. [REDACTED]
[REDACTED], T. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. März 1964 unter Mitwirkung der Bun-
desrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Keßler und
Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom
15. August 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 26. Oktober 1956 gegen 17 Uhr fuhr der Werkzeugmacher Pius Da [REDACTED], ein Arbeitskammerad des Klägers, mit seinem Motorrad auf der Straße von F [REDACTED] nach Te [REDACTED] (Landstraße 1. Ordnung Nr. [REDACTED]) bei der Einmündung der von Ma [REDACTED] kommenden Straße (Landstraße 1. Ordnung Nr. [REDACTED]) auf einen Lastkraftwagen der französischen Streitkräfte auf. Der Kläger befand sich auf dem Soziussitz des Motorrads. Er wurde schwer verletzt und hat deshalb Schadensersatz von der beklagten B [REDACTED] blik gefordert. Jetzt ist nur noch sein Anspruch auf Schmerzensgeld im Streit.

Daiber fuhr auf der 5 m breiten geteerten Landstraße Nr. [REDACTED] in Richtung Te [REDACTED]. In diese Straße mündet bei der Ortschaft Si [REDACTED] die Landstraße Nr. [REDACTED] annähernd rechtwinkelig ein. Vor der Einmündung - in der Fahrtrichtung Da [REDACTED] gesehen - weist die Landstraße Nr. [REDACTED] eine langgezogene Linkskurve auf, die etwa 100 m vor der Einmündung endet. Von da an verläuft die Landstraße Nr. [REDACTED] bis zur Einmündung und eine erhebliche Strecke darüber hinaus gerade. Ihre Benutzer haben nach den aufgestellten Verkehrsschildern die Vorfahrt vor dem aus der einmündenden Straße Nr. [REDACTED] kommenden Verkehr.

Zum Unfall kam es folgendermaßen: Auf der Landstraße Nr. [REDACTED] näherte sich ein von dem deutschen Kraftfahrer Tr [REDACTED] gelenkter, mit einem Diesel-Motor angetriebener 5 to Lastkraftwagen der französischen Streitkräfte der Einmündung, um nach links - d.h. der Fahrtrichtung Da [REDACTED] entgegen - in die Landstraße Nr. [REDACTED] einzubiegen.

Einige Meter vor der Einmündung holt Tr[REDACTED] den Lastkraftwagen an, um einen aus Richtung Tottmann kommenden und in die Straße nach Ma[REDACTED] einbiegenden Personenkraftwagen vorbeifahren zu lassen. Er fuhr dann im 2. Gang an und bog, ohne nochmals anzuhalten, nach links in die bevorrechtigte Straße ein. Er bemerkte das herankommende Motorrad erst, als er schon beim Einbiegen war, und versuchte, durch vermehrtes Gasgeben auf die rechte Straßenseite der Te[REDACTED] Straße zu gelangen. Da[REDACTED] bremste, als er noch mindestens 40 m von der Einmündung entfernt war. Dadurch geriet das Motorrad auf der regennassen Straße ins Schleudern und fuhr in Höhe des linken hinteren Kotflügels auf den Lastkraftwagen auf, der den Einbiegevorgang noch nicht ganz beendet hatte. Infolge des Anpralls wurde der Kläger auf die Straße geschleudert.

Auf seine rechtzeitige Schadensanmeldung wurde ihm durch Bescheid des Regierungspräsidiums S[REDACTED]-Hö[REDACTED] vom 21. Oktober 1959 eine geringe Entschädigung für Kleiderschaden und Verdienstausfall zuerkannt; ein Schmerzensgeld wurde nicht bewilligt, weil Da[REDACTED] ein Mitverschulden treffe und der Kläger daher die Möglichkeit habe, anderweit Ersatz zu erlangen. Mit seiner am 19. Dezember 1959 erhobenen Klage hat der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, den Betrag von 630,38 DM - die Kosten seiner Nebenklage im Strafverfahren gegen Tr[REDACTED] - und ein Schmerzensgeld nebst Zinsen zu zahlen, das er in Höhe von 6.000 - 7.000 DM für angemessen erachtet. Das Landgericht hat den Anspruch auf Zahlung von 630,38 DM abgewiesen und den Schmerzensgeldanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit seiner Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Es liege auf der Hand, daß einen der beteiligten Kraftfahrer - möglicherweise beide - ein Verschulden an dem Unfall treffe. Wer von beiden schuld sei, insbesondere ob Tr. [REDACTED] das Vorfahrtsrecht verletzt habe, oder ob Da. [REDACTED] angesichts des Nieselregens zu schnell und zu wenig aufmerksam gefahren sei, könne auf Grund der wenigen Spuren und der Aussagen von Beteiligten und Zeugen nicht mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden. Der Kläger könne nicht nachweisen, daß Tr. [REDACTED] ein Verschulden treffe. Es komme daher nicht darauf an, ob Da. [REDACTED] eine Schuld treffe und ob die Beklagte sich darauf berufen könne, daß inso- weit für den Kläger eine anderweitige Ersatzmöglich- keit bestehe.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß es Tr. [REDACTED] spätestens 2 - 3 m vor der Einmündung möglich ge- wesen sei, die Landstraße Nr. [REDACTED] nach links bis zum Beginn der Kurve einzusehen, und führt aus, er sei deshalb nicht verpflichtet gewesen, vor dem Ein- biegen in die Vorfahrtsstraße noch ein zweites Mal anzuhalten. Aus seiner Angabe, er habe das Motorrad erst wahrgenommen, als es schon geschwankt habe und etwa 35 - 40 m entfernt gewesen sei, könne nicht mit Sicherheit entnommen werden, daß er nach links nicht hinreichend beobachtet habe, denn die genannte Ent- fernung sei wahrscheinlich zu niedrig geschätzt. Die Geschwindigkeit des Motorrades lasse sich auf Grund der auseinandergehenden Angaben nicht zahlenmäßig festlegen. Sicher sei aber, daß sie recht erheblich

gewesen sei. Nehme man sie mit 72 km/st (=20 m/sek) an statt mit 65 km/st wie im landgerichtlichen Urteil, so habe Tr[REDACTED] das Motorrad rd. 5 Sekunden vor dem Unfall noch nicht wahrnehmen können. Auch wenn der Weg des Lastkraftwagens vom Überschreiten der Seitenlinie der Vorfahrtsstraße bis zur Zusammenstoßstelle nur 14 m und seine durchschnittliche Geschwindigkeit rd. 9 km (= 2,5 m/sek) betragen hätte, wäre eine Verletzung des Vorfahrtsrechts nicht erwiesen. Tr[REDACTED] hätte dann den kritischen Weg in 5,8 Sekunden zurückgelegt und demnach die Seitenlinie schon 0,8 Sekunden vor dem Zeitpunkt überschritten gehabt, in dem er das Motorrad erstmals hätte wahrnehmen können. Es handele sich um drei nicht mehr eindeutig feststellbare Komponenten, nämlich die Geschwindigkeiten der beiden Fahrzeuge und die Wegstrecke des Lastkraftwagens vom Einfahren in die Vorfahrtsstraße bis zum Zusammenstoß, von denen jede für sich allein für den Kläger günstiger angesetzt werden könne, ohne das Ergebnis zu verändern, daß nämlich eine Vorfahrtsverletzung durch Tr[REDACTED] nicht feststellbar sei.

2. Diese Erwägungen tragen indessen, wie der Revision zuzugeben ist, die Abweisung der Klage nicht. Stoßen auf einer Kreuzung oder Einmündung zwei Kraftfahrzeuge zusammen, so spricht der erste Anschein dafür, daß der wartepflichtige - genauer gesagt der aus der nichtbevorrechtigten Straße kommende - Fahrer das Vorfahrtsrecht des anderen Kraftfahrers schuldhaft verletzt hat (BGH LM Nr. 7 zu § 13 StVO BGH Urteil v. 15 Okt. 1963 - VI ZR 199/62 = VRS 26, 84, 85).

Allerdings kann der Beweis des ersten Anscheins durch den Nachweis eines Sachverhalts entkräftet werden, der die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs ergibt. Dann ist die beweispflichtige Partei wieder den vollen Beweis ihrer Behauptungen schuldig. Hängt die Möglichkeit eines atypischen Verlaufs von dem Vorliegen bestimmter Tatumstände ab, so ist der Beweis des ersten Anscheins erst dann entkräftet, wenn der Gegner der beweispflichtigen Partei das Vorliegen dieser Umstände beweist (BGHZ 6, 169; 8, 239 mit weiteren Nachweisen). Hier könnte der Beweis des ersten Anscheins etwa durch den Nachweis von Umständen ausgeräumt werden, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit ergibt, daß Tr. [REDACTED] vor dem Beginn des Einbiegens das Motorrad nicht sehen konnte. Ein solcher Umstand wäre insbesondere gegeben, wenn Da. [REDACTED] mit einer so hohen Geschwindigkeit herangekommen wäre, daß er die von der Einmündung aus nach links übersehbare Strecke in einer kürzeren Zeitspanne zurückgelegt hätte, als in der, die Tr. [REDACTED] bei größtmöglicher Beschleunigung zum Einbiegen brauchte. Daß dies der Fall gewesen sei, ist den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht zu entnehmen; die Möglichkeit einer derart hohen Geschwindigkeit Da. [REDACTED] genügt zur Widerlegung des Anscheinsbeweises nicht (BGHZ 8, 239, 240, 241). Eine Verletzung des Vorfahrtsrechts scheidet auch nicht deswegen aus, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Da. [REDACTED] an dem Lastkraftwagen noch hätte vorbeikommen können, wenn sein Motorrad nicht ins Schleudern geraten wäre. Denn das Vorfahrtsrecht

ist bereits dann verletzt, wenn dem Berechtigten die Möglichkeit genommen wird, eine Kreuzung oder Einmündung mit gleichbleibender Geschwindigkeit völlig zu passieren. (vgl. Floegel - Hartung, Straßenverkehrsrecht 14. Aufl. § 13 StVO Note 16; BGH Urteil vom 7. Januar 1954 - 3 Str 670/53 = LM § 1 StVO Nr. 17 (StS)).

3. Das Berufungsurteil beruht daher auf einem Verstoß gegen Beweisregeln und kann mit der gegebenen Begründung nicht gehalten werden. Auch mit anderer Begründung ist das nicht möglich. Das Berufungsgericht hat - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - die Fragen ungeprüft gelassen, ob der Kläger von Da [REDACTED] Ersatz seines Schadens erlangen kann oder zu erlangen schuldhaft versäumt hat, und ob er deshalb gegen die Beklagte gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB Ansprüche nicht erheben kann. Das Revisionsgericht kann diese Fragen nicht bejahen, weil das Berufungsurteil keine Tatsachen feststellt, aus denen sich ein Verschulden Da [REDACTED] herleiten ließe.

Andererseits ist das Revisionsgericht auch nicht in der Lage, eine abschließende Entscheidung zu Gunsten des Klägers zu treffen. Die Frage, ob Da [REDACTED] ein Verschulden trifft, bedarf der neuen Prüfung durch den Tatrichter.

Das Berufungsurteil muß daher aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Diesem ist auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens vorzubehalten, da sich noch nicht übersehen läßt, ob und wie weit die Revision letzten Endes Erfolg hat.

Für die neue Prüfung ist auf folgendes hinzuweisen: Geboten erscheint insbesondere die genauere Feststellung der Sichtweite, die von der Straßeneinmündung nach links z.Zt. des Unfalls bestand (und nach dem Ergebnis des Augenscheins im Strafverfahren 130 m betrug.) Wenn es auf die Frage ankommen sollte, ob der Kläger von Da [REDACTED] Ersatz seines Schadens verlangen kann oder konnte, dann muß er nicht, wie die Beklagte in der Revisionserwiderung ausgeführt hat, zur Ausräumung der Möglichkeit eines anderweiten Ersatzes beweisen, daß Da [REDACTED] kein Verschulden trifft; es genügt vielmehr, wenn der Kläger dartut, daß sich ein Verschulden Da [REDACTED] nicht nachweisen läßt und deshalb seine Inanspruchnahme keine Aussicht auf Erfolg bietet (BGH VersR 1958, 886; 1959, 353, 354; vgl. auch BGHZ 37, 375).

Dr. Kreft Bundesrichter Dr. Arndt Dr. Beyer
ist beurlaubt und an der
Leistung der Unterschrift
verhindert.

Dr. Kreft

Keßler

Dr. Reinhardt